

## HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung  
Abteilung I,  
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30  
95440 Bayreuth  
Tel.: 0921 / 55-5215  
Fax: 0921 / 55-5325



## GESCHICHTE (MAGISTER)

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

### **Ordnung für das Studium der Geschichte im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 1999\***

*\* Diese Ordnung wurde mit Satzung vom 15. Juli 2004 aufgehoben. Für Studenten, die ihr Studium vor dem 16. Juli 2004 aufgenommen haben, findet weiterhin die hier veröffentlichte Ordnung vom 30. Juli 1999 Anwendung.*

#### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Teilfächer .....	2
§ 3 Sprachliche Kenntnisse .....	2
§ 4 Studienbeginn.....	2
§ 5 Studienabschluß .....	2
§ 6 Ziel des Studiums .....	3
§ 7 Studienaufbau.....	3
§ 8 Studienumfang .....	3
§ 9 Lehrveranstaltungsarten .....	4
Grundstudium § 10 Umfang.....	4
§ 11 Abschluß.....	4
§ 12 Studieninhalte.....	5
§ 13 Studiengestaltung .....	5
§ 14 Zwischenprüfung.....	5
Hauptstudium § 15 Umfang und Abschluß.....	6
§ 16 Studieninhalte.....	6
§ 17 Studiengestaltung .....	7
§ 18 Magisterprüfung .....	7
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen .....	7
§ 20 Studienberatung.....	7
§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	8
Anhang: Beispiel eines Studienplans .....	8

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium der Geschichte an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein

Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien vom 1. Dezember 1997 (KWMBI II 1998 S. 106) und der Magister-Prüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Teilfächer**

Folgende Teilfächer gehören zur Geschichte:

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Geschichte der Frühen Neuzeit
- Neueste Geschichte
- Bayerische und Fränkische Landesgeschichte
- Wissenschaftsgeschichte
- Geschichte Afrikas
- Historische Hilfswissenschaften
- Didaktik der Geschichte

## **§ 3 Sprachliche Kenntnisse**

(1) Das Studium setzt fremdsprachliche Kenntnisse voraus, vor allem in Latein sowie in modernen Fremdsprachen.

(2) Gesicherte Kenntnisse des Lateinischen und einer zweiten Fremdsprache müssen gemäß § 14 Abs. 1 zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden. Bei Studenten des Teilfaches Afrikanische Geschichte kann in Ausnahmefällen das Arabische oder eine der großen afrikanischen Sprachen (z. B. Hausa, Yoruba, Bambara, Swahili) an die Stelle von Latein treten. Diese Kombinationen müssen bei Studienbeginn in Bayreuth durch den Fachprüfungsbeauftragten genehmigt werden.

(3) Sollten zu Beginn des Studiums noch Sprachkenntnisse erworben werden müssen, so empfiehlt sich für die ersten Semester eine Konzentration auf die Sprachstudien. Die Proseminare in Alter und Mittelalterlicher Geschichte z. B. besucht man tunlichst erst nach dem Erwerb ausreichender Lateinkenntnisse.

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Studienabschluß**

(1) Für die Magisterprüfung, die in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt wird, können alle Teilfächer der Geschichte als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden; jedoch sind in den Prüfungen höchstens zwei historische Teilfächer zugelassen.

(2) Ist ein historisches Teilfach Hauptfach, so muß eines der Nebenfächer ebenfalls dem Fachgebiet Geschichte zugehören. Studierende des Hauptfaches Geschichte Afrikas können das historische Nebenfach durch Afrikanistik, Arabistik, Ethnologie oder Islamwissenschaften ersetzen.

(3) Wird das Fach Didaktik der Geschichte als Nebenfach studiert, so muß das Hauptfach oder das andere Nebenfach ebenfalls aus dem Fach Geschichte gewählt werden.

## **§ 6 Ziel des Studiums**

Das Studium soll dem Studenten im Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln.

## **§ 7 Studienaufbau**

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium und umfaßt eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung. Am Ende des Grundstudiums steht nach einer Regelstudienzeit von vier Semestern die Zwischenprüfung. Ist diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 6. Semesters nicht abgelegt, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden. Sie kann dann innerhalb von sechs Monaten noch einmal abgelegt werden. Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung. Sie soll nach dem 8. und muß bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Fachsemesters abgelegt sein; andernfalls gilt sie als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Auch sie kann dann innerhalb von sechs Monaten nur noch einmal abgelegt werden.

## **§ 8 Studienumfang**

(1) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt etwa 72 Semesterwochenstunden (d.h. Stunden wöchentlicher Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters, SWS) und im Nebenfach etwa 36 SWS. Darüber hinaus ist es erforderlich, daß die Studenten sich durch ein umfassendes Selbststudium (insbesondere Literaturstudium) Kenntnisse erwerben, die nicht ausschließlich innerhalb von Lehrveranstaltungen vermittelt werden können.

(2) Im Hauptfach entfallen 10 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen der Student Leistungsnachweise erwerben muß (Pflichtbereich) und etwa 62 SWS auf Lehrveranstaltungen, die nach vorgegebenen Kriterien ausgewählt werden müssen (Wahlpflichtbereich). Studenten des Hauptfaches müssen außerdem bei der Meldung zur Magisterprüfung drei Exkursionstage nachweisen.

(3) In dem Nebenfach, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wurde, entfallen 10 SWS, im anderen Nebenfach 8 SWS auf den Pflichtbereich, 26 SWS bzw. 28 SWS auf den Wahlpflichtbereich. Für Studenten zweier historischer Teilfächer entfallen im Grundstudium des einen Teilfaches die Proseminare. Stattdessen sind für 6 SWS Übungen oder Vorlesungen historischer Teilfächer zu besuchen.

(4) Als Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich können für das Hauptfachstudium bis zu 10 SWS und für das Nebenfachstudium bis zu 4 SWS Veranstaltungen benachbarter Fächer anerkannt werden, sofern sie eine sinnvolle Ergänzung des Geschichtsstudiums darstellen, z.B.: Ethnologie, Geographie, Islamwissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, öffentliches Recht, Philosophie, Politikwissenschaft, Rechtsgeschichte, Religionswissenschaft, Soziologie, Theologie, Völkerrecht, Volkskunde oder Wirtschaftswissenschaften. Fertigkeiten vermittelnde Veranstaltungen - wie zum Beispiel die des Sprachenzentrums zum Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse - können im Wahlpflichtbereich bis zu einer Höhe von 4 SWS anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch den Fachprüfungsbeauftragten.

## **§ 9 Lehrveranstaltungsarten**

(1) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung historisches Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Sie werden von den habilitierten Fachvertretern (Professoren, Privatdozenten) abgehalten.

(2) Proseminare bieten eine Einführung in Methoden, Hilfsmittel und Grundfragen der Geschichtswissenschaft. Sie sind Teil des Grundstudiums und dienen dem Erwerb handwerklicher und methodischer Grundkenntnisse des Faches als Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars. Bedingung für den benoteten Erfolgsnachweis (Proseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit sowie besondere Leistungen.

(3) Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben das wissenschaftlich-historische Arbeiten ein. Sie werden von den habilitierten Fachvertretern veranstaltet. Ihr Besuch setzt die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung voraus. Bedingung für den benoteten Erfolgsnachweis (Hauptseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit sowie besondere Leistungen insbesondere in Form eines schriftlich vorgelegten Referates.

(4) Übungen, Kolloquien und Oberseminare können ergänzend zu den beschriebenen drei Veranstaltungsarten angeboten werden. In ihnen werden einführend oder vertiefend einzelne Sachgebiete, Quellengattungen, Teildisziplinen o.ä. behandelt. Die erfolgreiche Teilnahme kann von einer vom Dozenten zu bestimmenden besonderen Leistung abhängig gemacht werden.

(5) Exkursionen dienen der Veranschaulichung und der Vertiefung des Praxisbezuges durch Besuch von Archiven, Bibliotheken, Museen, historischen Kulturlandschaften o.ä. Sie sind in der Regel mit einer Lehrveranstaltung verbunden. An ihnen können Studenten im Grund- oder Hauptstudium teilnehmen.

## **Grundstudium**

### **§ 10 Umfang**

(1) Das Grundstudium ist auf vier Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von ca. 36 Semesterwochenstunden, davon 6 SWS im Pflichtbereich und etwa 30 SWS im Wahlpflichtbereich.

(2) Im Nebenfach Geschichte umfaßt das Grundstudium ca. 18 SWS, davon 6 SWS im Pflichtbereich und etwa 12 SWS im Wahlpflichtbereich.

### **§ 11 Abschluß**

Studenten im Hauptfach oder einem Nebenfach schließen das Grundstudium mit der Zwischenprüfung ab. Sie soll bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt sein. Wenn ein historisches Teilfach als weiteres Nebenfach studiert wird, kann hierin die Zwischenprüfung entfallen; aber auch in diesem Fall müssen durch das Grundstudium alle Qualifikationen erworben werden, die für das Nebenfach gelten, da sie die generelle Zugangsvoraussetzung

für Seminare im Hauptstudium bilden sowie eine Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung bilden.

## **§ 12 Studieninhalte**

Die Studenten aller historischen Teilfächer machen sich in einem einheitlichen Grundstudium in den drei Großepochen Altertum, Mittelalter und Neuzeit mit den wissenschaftlichen Grundlagen der historischen Fächer vertraut und erwerben zugleich die fachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen für das Hauptstudium.

## **§ 13 Studiengestaltung**

(1) Im Grundstudium werden in Vorlesungen und Proseminaren die Grundlagen der Geschichtswissenschaft vermittelt. Die Vorlesungen führen in die Problembereiche des jeweiligen Teilfaches ein und vermitteln die Grundkenntnisse einer Epoche, die Proseminare vermitteln die Kenntnis der Methoden und Arbeitsmaterialien.

(2) Darüber hinaus umfaßt das Grundstudium weitere Lehrveranstaltungen, in denen die Studenten ihren Überblick über den Gesamtverlauf der Geschichte erwerben oder ergänzen, sich mit allen Teilfächern des Fachgebiets Geschichte vertraut machen, die Quellenlektüre (vor allem die lateinischer und anderer fremdsprachiger Texte) einüben und sich nach eigenem Interesse in Vorlesungen, Übungen oder weiteren Proseminaren mit speziellen Themen näher beschäftigen.

(3) Studenten im Hauptfach müssen in diesem Studienabschnitt einen Leistungsnachweis in je einem Proseminar der drei Epochen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuzeit erwerben. Die Reihenfolge ist beliebig. In der Neuzeit kann zwischen einem Proseminar der Frühen Neuzeit und der Neuesten Geschichte gewählt werden. Ein Proseminar aus der Bayerischen und Fränkischen Landesgeschichte gilt je nach seiner Thematik als Lehrveranstaltung der Mittelalterlichen oder der Neueren Geschichte, ebenso ein Proseminar aus der Geschichte Afrikas als Lehrveranstaltung der Alten, der Mittelalterlichen oder der Neueren Geschichte.

(4) Zu diesen 6 SWS aus dem Pflichtbereich kommen jeweils mindestens zweistündige Vorlesungen in den Teilfächern Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Frühe Neuzeit, Neueste Geschichte, Bayerische Landesgeschichte, Geschichte Afrikas, Wissenschaftsgeschichte (ca. 14 SWS) sowie noch weitere ca. 16 SWS nach eigenem Interesse und nach freier Wahl aus dem Angebot der Teilfächer oder der Nachbarwissenschaften gemäß § 8 Abs. 4 (Wahlpflichtbereich).

(5) Die Veranstaltungen des Grundstudiums für Studenten des Nebenfaches bestehen ebenfalls aus den drei Proseminaren gemäß § 13 Abs. 3 (Pflichtbereich, 6 SWS), aus je einer mindestens zweistündigen Vorlesung in vier Teilfächern, die sich auf die Epochen Alte Geschichte, Mittelalter, Frühe Neuzeit und Neueste Geschichte verteilen müssen (ca. 8 SWS) und aus weiteren Veranstaltungen nach eigener Wahl in den Teilfächern oder Nachbarwissenschaften gemäß § 8 Abs. 4 (Wahlpflichtbereich).

## **§ 14 Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung beendet das Grundstudium. Sie soll am Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Zu ihr werden alle Studenten zugelassen, die dieser Ordnung gemäß

studiert haben und die geforderten Voraussetzungen nachweisen. Diese sind:

- Immatrikulation im Magisterstudiengang Geschichte an der Universität Bayreuth
- erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar gemäß § 13 Abs. 3 in den Epochen Altertum, Mittelalter und wahlweise Frühe Neuzeit oder Neueste Geschichte;
- Gesicherte Kenntnisse in Latein und in einer zweiten Fremdsprache. Der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis bzw. für Latein durch eine staatliche Ergänzungsprüfung an einem Gymnasium. In Ausnahmefällen kann ausländischen Studenten der Nachweis von Latein-Kenntnissen erlassen werden, wenn die Kenntnis zweier anderer Fremdsprachen nachgewiesen wird. Als Fremdsprache gilt eine andere Sprache als die Muttersprache; die Kenntnisse werden durch Prüfungen beim Sprachenzentrum nachgewiesen. Für Studenten des Teilfachs Geschichte Afrikas können darüber hinaus die Möglichkeiten nach § 3 Abs. 2 in Anspruch genommen werden. Alle Ausnahmen müssen bei Studienbeginn in Bayreuth auf schriftlichen Antrag hin durch den Prüfungsbeauftragten schriftlich genehmigt werden.
- Grundkenntnisse der Methoden und wichtigsten Arbeitsmaterialien für die Teilfächer Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und nach Wahl Frühe Neuzeit oder Neueste Geschichte;
- Grundkenntnisse in einer Epoche oder in einem Problembereich in jedem der genannten Teilfächer.

(2) Die Prüfung wird in den Teilfächern Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und wahlweise Frühe Neuzeit oder Neueste Geschichte als mündliche Einzelprüfung abgelegt. Sie dauert in jedem Teilfach etwa 15 Minuten und erstreckt sich auf ein Schwerpunktthema, das von dem Kandidat ausgewählt wird, und darüber hinaus auf allgemein wichtige Themen des Teilfaches.

(3) Wird die Prüfung in einzelnen Teilfächern als "nicht ausreichend" bewertet, so kann sie in diesen Fächern innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

## **Hauptstudium**

### **§ 15 Umfang und Abschluß**

Das Hauptstudium ist auf fünf Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 36 SWS, im Nebenfach Geschichte von 18 SWS. Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung.

### **§ 16 Studieninhalte**

Das Hauptstudium führt zum Studienabschluß und vermittelt aufbauend auf dem im Grundstudium erworbenen Wissen die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern. Dies geschieht durch eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fragestellungen in den gewählten historischen Teilfächern in Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Kolloquien.

## **§ 17 Studiengestaltung**

(1) Im Hauptstudium erwerben Studenten eines Hauptfaches zwei Hauptseminarscheine in ihrem Teilfach (Pflichtbereich, 4 SWS) und belegen weitere ca. 16 SWS in ihrem Hauptfach sowie ca. 16 SWS nach eigener Wahl in anderen Teilfächern der Geschichte oder benachbarten Disziplinen gemäß § 8 Abs. 4 (Wahlpflichtbereich).

(2) Hauptfachstudenten müssen spätestens in diesem Studienabschnitt den Nachweis dreier Exkursionstage erwerben.

(3) Im letzten Teil des Studiums, beginnend mit dem 8. Semester, soll die Magisterarbeit angefertigt und die Magisterprüfung werden.

(4) Studenten in dem Nebenfach, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wurde, erwerben zwei Hauptseminarscheine, im anderen Nebenfach mindestens einen (Pflichtbereich, 4 bzw. 2 SWS) und belegen weitere 8 bzw. 10 SWS in ihrem Nebenfach sowie 6 SWS nach ihrer Wahl in anderen Teilfächern der Geschichte oder in benachbarten Disziplinen gemäß § 8 Abs. 4 (Wahlpflichtbereich).

## **§ 18 Magisterprüfung**

(1) Die Magisterprüfung soll am Ende des 9. Fachsemesters abgelegt sein. Als Prüfungsleistungen werden gefordert: im Hauptfach die Magisterarbeit, eine Klausurarbeit, sowie eine etwa einstündige mündliche Einzelprüfung, in den beiden Nebenfächern je eine etwa halbstündige mündliche Einzelprüfung.

(2) Das Thema für die Magisterarbeit kann - auf Antrag - frühestens nach dem Erwerb der beiden Hauptseminarscheine im Hauptfach ausgegeben werden. Die Bearbeitungszeit ist in der Regel auf 6 Monate beschränkt. Ausnahmefälle regelt die Magister-Prüfungsordnung.

(3) Klausuren und mündliche Prüfungen finden einmal pro Semester im Februar/März oder Juli/August statt. Das Ablegen dieser Prüfungen ist vor oder nach der Abgabe der Magisterarbeit möglich.

## **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen**

Studienzeiten aus anderen Studiengängen der Geschichte und aus dem Geschichtsstudium an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für eine entsprechende Anrechnung auf die Studiengänge ist der Prüfungsausschuß Geschichte zuständig. Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Fachprüfungsbeauftragten zu stellen. Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist ein Studium in Bayreuth in den beiden letzten Semestern vor der Prüfung.

## **§ 20 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfung, Abschlüsse) informiert die Studienberatung im Fach Geschichte. Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität Bayreuth zu entnehmen.

## § 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studenten, die ab dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für einen Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind. Studenten, die vor dem Inkrafttreten für einen Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.

(3) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Studium der Geschichte im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 22. April 1992 (KWMBI II S. 375) vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 außer Kraft.

### Anhang: Beispiel eines Studienplans

Der folgende Plan soll als ein unverbindliches Beispiel die Möglichkeiten des Belegens von Veranstaltungen im Grund- und Hauptstudium verdeutlichen. Die Zahl der SWS muß nicht in jedem Semester gleich hoch sein, sondern kann gemäß dem Veranstaltungsangebot und den Abstimmungszwängen des individuellen Studienplanes variiert werden. Entscheidend ist, daß die geforderte Gesamtsumme (im Hauptfach ca. 36 SWS; im Nebenfach ca. 18 SWS) am Ende des Studienabschnittes erreicht ist. Es empfiehlt sich, im 1. Semester wegen der Neuartigkeit der Studiensituation, im 4. Semester wegen der Vorbereitung auf die Zwischenprüfung und im 8. Semester wegen der Anfertigung der Magisterarbeit weniger Veranstaltungen zu belegen.

Es bedeuten:	
Pflicht	= Bereich der obligatorischen Veranstaltungen
Wahlpflicht	= Bereich der Wahlmöglichkeiten aus den historischen Teilfächern und benachbarter Disziplinen gemäß § Abs. 4 nach vorgegebenen Kriterien
SWS	= Semesterwochenstunden, wöchentlich stattfindende Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters

#### Fall A: Hauptfach (SWS in Klammern)

Semester	Pflicht	Wahlpflicht
1. Fachs. (8SWS)	Proseminar 2 SWS	2 Vorlesungen (a 2SWS = 4SWS) Übung (2SWS) [bzw.: 1 Sprachkurs (3SWS)]
2. Fachs. (10SWS)	Proseminar (2SWS)	3 Vorlesungen (a 2SWS = 6SWS) Übung (2SWS) [bzw.: 1 Sprachkurs (3SWS)]
3. Fachs.	Proseminar (2SWS)	3 Vorlesungen (a 2SWS = 6SWS) Übung (2SWS) [bzw.: 1 Sprachkurs (2SWS)]
4. Fachs. (8SWS)	-----	3 Vorlesungen (a 2SWS = 6 SWS) Übung (2SWS)

(36SWS)	(6SWS)	(30SWS [bzw. 33SWS])
<b>Z W I S C H E N P R Ü F U N G</b>		
5. Fachs. (10SWS)	Hauptseminar (2SWS) im Hauptfach	Vorlesung im Hauptfach (2SWS) 2 Vorlesungen (a 2SWS = 4 SWS) Übung (2SWS)
6. Fachs. (10SWS)	Hauptseminar (2SWS) im Hauptfach	Vorlesung im Hauptfach (2SWS) Übung im Hauptfach (2SWS) 4 Vorlesungen (a 2SWS = 8SWS)
3 Exkursionstage (auch schon im Grundstudium möglich)		
7. Fachs. (10SWS)	-----	Hauptseminar im Hauptfach (2SWS) Vorlesung im Hauptfach (2SWS) 2 Vorlesungen (a 2SWS = 4SWS) Übung im Hauptfach (2SWS)
8. Fachs. (6SWS)	-----	Kolloquium im Hauptfach (2SWS) Beginn der Magisterarbeit
(36SWS)	(4SWS)	(32SWS)
<b>M A G I S T E R P R Ü F U N G</b>		

### Fall B: Nebenfach (SWS in Klammern)

<b>Grundstudium</b>		
Semester	Pflicht	Wahlpflicht
1. Fachs. (4SWS)	-----	Vorlesung (2SWS) Übung (2SWS) [bzw. 1 Sprachkurs (3SWS)]
2. Fachs. (4SWS)	Proseminar (2SWS)	Vorlesung (2SWS) [bzw. 1 Sprachkurs (3SWS)]
3. Fachs. (6SWS)	Proseminar (2SWS)	Vorlesung (2SWS) Übung (2SWS) [bzw. 1 Sprachkurs (3SWS)]
4. Fachs. (4SWS)	Proseminar (2SWS)	Vorlesung (2SWS)
(18SWS)	(6SWS)	(12SWS [bzw. 15SWS])
<b>Z W I S C H E N P R Ü F U N G</b>		
<b>Hauptstudium</b>		
5. Fachs. (6SWS)	Hauptseminar (2SWS) im Nebenfach	Vorlesung im Nebenfach (2SWS) Vorlesung (2SWS)
6. Fachs. (6SWS)	Hauptseminar (2SWS)* im Nebenfach	Vorlesung im Nebenfach (2SWS) Vorlesung (2SWS) [Übung (2SWS)]
7. Fachs. (4SWS)	-----	Vorlesung im Nebenfach (2SWS)

		Vorlesung (2SWS)
8. Fachs. (2SWS)	-----	Kolloquium im Nebenfach (2SWS)
(18SWS)	(4SWS bzw. 2SWS)	(14SWS bzw. 16SWS)
M A G I S T E R P R Ü F U N G		

\*) kann in dem Nebenfach entfallen, in dem die Zwischenprüfung nicht abgelegt wurde. An seiner Stelle ist eine weitere zweistündige Veranstaltung im Wahlpflichtbereich zu besuchen.